

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2021

Ausgegeben Konstanz, 14. Mai 2021

Nr. 112

Tag

INHALT

Seite

13.05.2021

67. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 11. Mai 2021	2
53. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge (SPOMa) vom 11. Mai 2021	13
2. Satzung zur Änderung Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMa) vom 11. Mai 2021	27

**67. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Konstanz
für die Bachelorstudiengänge (SPOBa)
vom 11. Mai 2021**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 11. Mai 2021 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) in der Fassung vom 31. August 2004 (Amtsblatt Nr. 4) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 28. Februar 2007 (Amtsblatt Nr. 12), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 10. Februar 2009 (Amtsblatt Nr. 21), vom 14. April 2009 (Amtsblatt Nr. 23), vom 12. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24), vom 09. Juni 2009 (Amtsblatt Nr. 25), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 10. November 2009 (Amtsblatt Nr. 28), vom 09. Februar 2010 (Amtsblatt Nr. 29), vom 18. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 32), vom 08. Juni 2010 (Amtsblatt Nr. 33), vom 13. Juli 2010 (Amtsblatt Nr. 34), vom 02. November 2010 (Amtsblatt Nr. 35), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 05. April 2011 (Amtsblatt Nr. 38), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 12. Juli 2011 (Amtsblatt Nr. 40), vom 08. November 2011 (Amtsblatt Nr. 42), vom 17. Januar 2012 (Amtsblatt Nr. 44), vom 14. Februar 2012 (Amtsblatt Nr. 46), vom 12. Juni 2012 (Amtsblatt Nr. 49), vom 10. Juli 2012 (Amtsblatt Nr. 50), vom 15. Januar 2013 (Amtsblatt Nr. 52), vom 05. Februar 2013 (Amtsblatt Nr. 53), vom 14. Mai 2013 (Amtsblatt Nr. 55), vom 09. Juli 2013 (Amtsblatt Nr. 56), vom 12. November 2013 (Amtsblatt Nr. 57), vom 10. Dezember 2013 (Amtsblatt Nr. 58), vom 11. Februar 2014 (Amtsblatt Nr. 59), vom 15. April 2014 (Amtsblatt Nr. 60), vom 08. Juli 2014 (Amtsblatt Nr. 63), vom 09. Dezember 2014 (Amtsblatt Nr. 65), vom 20. Januar 2015 (Amtsblatt Nr. 66), vom 14. April 2015 (Amtsblatt Nr. 68), vom 16. Juni 2015 (Amtsblatt Nr. 69), vom 14. Juli 2015 (Amtsblatt Nr. 70), vom 10. Mai 2016 (Amtsblatt Nr. 72), vom 12. Juli 2016 (Amtsblatt Nr. 73), vom 15. November 2016 (Amtsblatt Nr. 74), vom 13. Dezember 2016 (Amtsblatt Nr. 75), vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 77), vom 11. Juli 2017 (Amtsblatt Nr. 80), vom 12. Dezember 2017 (Amtsblatt Nr. 82), vom 16. Januar 2018 (Amtsblatt Nr. 83), vom 20. Februar 2018

(Amtsblatt Nr. 84), vom 10. April 2018 (Amtsblatt Nr. 85), vom 15. Mai 2018 (Amtsblatt Nr. 86), vom 12. Juni 2018 (Amtsblatt Nr. 87), vom 10. Juli 2018 (Amtsblatt Nr. 88), vom 13. November 2018 (Amtsblatt Nr. 89), vom 11. Dezember (Amtsblatt Nr. 90), vom 14. Mai 2019 (Amtsblatt Nr. 92), vom 09. Juli 2019 (Amtsblatt Nr. 93), vom 12. November 2019 (Amtsblatt Nr. 95), vom 10. Dezember 2019 (Amtsblatt Nr. 96), vom 12. Mai 2020 (Amtsblatt Nr. 102) beschlossen und vom 9. Februar 2021 (Amtsblatt Nr. 108) beschlossen.

Die Präsidentin der Hochschule Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 11. Mai 2021 ihre Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 31. August 2004, zuletzt geändert am 9. Februar 2021, wird wie folgt geändert:

1. *Änderung von § 54 (ASB)*

§ 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Studiengang

Wirtschaftssprachen Asien und Management

(1) **Vorpraktikum**

Entfällt.

(2) **Zielsetzung und Studienaufbau**

Beim Studiengang Wirtschaftssprachen Asien und Management handelt es sich um einen interdisziplinären Kombinationsstudiengang, der die Doppelqualifizierung von Studierenden in einer asiatischen Sprache und in den Wirtschaftswissenschaften zum Ziel hat. Beide Sprach- und Wirtschaftskompetenzen werden durch den Bereich Interkulturelle Kompetenz zu einem handlungsorientierten Praxiswissen verzahnt, so dass die Studierenden systematisch für eine berufliche Tätigkeit in international agierenden Unternehmen, Organisationen der Wirtschaft und der Entwicklungszusammenarbeit mit starkem Bezug zu China, Südostasien/ Indonesien/Malaysia oder Südasien/Indien ausgebildet werden. Berufsqualifikationen wie Sprach-, Fach- und Methodenkompetenzen spiegeln sich durch den entsprechenden Modulaufbau des Studiengangs wider. In diesem Zusammenhang sollen verstärkt innovative und aktivierende Lehr- und Lernmethoden wie Lernteamcoaching, E-Learning und angeleitetes Selbststudium zur Anwendung

kommen. Darüber hinaus wird besonderes Augenmerk auf die Förderung von Sozialkompetenz und Teamfähigkeit gelegt.

Die Dauer des Grundstudiums umfasst zwei, die Dauer des Hauptstudiums umfasst fünf Semester. Das fünfte und sechste Semester sind als theoretisches bzw. praktisches Studiensemester in Asien zu verbringen.

(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen

Im Studiengang Wirtschaftssprachen Asien und Management gibt es die Studienrichtung China und die Studienrichtung Südost- und Südasiens.

(4) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen des Studiums im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 136 SWS für die Studienrichtung China sowie 128 SWS für die Studienrichtung Südost- und Südasiens. Es müssen in der Studienrichtung China 33 bzw. 34 und in der Studienrichtung Südost- und Südasiens 39 bzw. 40 benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen erbracht werden.

(5) Assessmentsemester

Das Assessmentsemester im ersten Semester ist ein Orientierungssemester. Es ist fächerübergreifend angelegt, d.h., es sollen zum einen methodische Kompetenzen und zum anderen grundlegende Konzepte, Denkweisen und Kenntnisse in den Bereichen Sprache, Recht, interkulturelle Kommunikation und Wirtschaft vermittelt werden. Das Assessmentsemester dient dazu, die getroffene Studienwahl aus der Sicht der Studierenden und der Hochschule zu überprüfen. Im Anschluss an das Semester sollen mit den Studierenden Feedback-Gespräche über ihre Studienwahl geführt werden, so dass eine zeitnahe Rückmeldung über den bisherigen Studienerfolg und die Studienaussichten gegeben werden kann.

(6) Theoretisches und Praktisches Studiensemester in Asien

Das fünfte Semester ist ein theoretisches Auslandsstudiensemester (TSS), das in Asien zu verbringen ist.

Während dieses Semesters sind Sprachkurse sowie Fachvorlesungen in der jeweiligen zu erlernenden Landessprache zu belegen. Das praktische Studiensemester (PSS) im sechsten Semester ist ebenfalls in Asien zu absolvieren. Das PSS ist wahlweise in einem Unternehmen oder in einer international tätigen Organisation abzuleisten. Ziel des PSS ist es, dass Studierende ihr bislang im Studium erworbenes theoretisches Wissen in der Berufspraxis anwenden.

Einzelheiten zum TSS und PSS sind in den Richtlinien des im Studiengang zuständigen Praktikantenamtes geregelt. Die an der ausländischen Hochschule zu belegenden Fächer und Kurse im TSS sowie die Praktika im PSS sind mit dem zuständigen Praktikantenamt abzustimmen.

Für die Zulassung zum TSS und PSS in Asien ist ein abgeschlossenes Grundstudium erforderlich. Ferner müssen die Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Pflichtfächer des dritten Semesters bestanden sein. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuss des Studiengangs.

Zur Vor- und Nachbereitung des TSS und des PSS werden nach einem gesonderten Zeitplan Blockveranstaltungen abgehalten. Für diese Veranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Im Rahmen der Blockveranstaltung zur Nachbereitung des TSS bzw. PSS haben die Studierenden in einer vom Praktikantenamt vorgegebenen Form zu berichten. Einzelheiten sind in den Richtlinien des Praktikantenamtes geregelt.

(7) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Eine sonstige schriftliche oder praktische Arbeit gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 kann sein:

- B = Projektbericht,
- H = Hausarbeit.

(8) Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehrveranstaltungen finden in Deutsch, Englisch oder der jeweils zu erlernenden Landessprache statt. Die auf Englisch stattfindenden Veranstaltungen sind im Regelmäßigen Studienplan besonders gekennzeichnet. Die Prüfungen werden in der Unterrichtssprache abgenommen.

(9) Regelmäßige Studienpläne

Studienplan Wirtschaftssprachen Asien und Management: Studienrichtung China												
Studienabschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS / MO	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4	5 TS S	6 PS S	7
Grundstudium	1	Chinesisch 1 - Chinesisch 1	PM	V/Ü	8	8						

Sem. 1 und 2	2	Regionalanalyse China 1+2 - Chinastudien 1 - Chinastudien 2	PM	W W	8	4	4						
	3	Business English - Business Writing (EN) - Intercultural Management (EN)	PM	V/Ü V/Ü	4	2 2							
	4	Wirtschaft 1 Betriebliche Kernprozesse - Kernprozesse 1 (Einführung i.d. Management) - Kernprozesse 2 (Leistungsprozesse) - Wissensverarbeitung	PM	V/Ü V/Ü V/Ü	6	2 2	2						
	5	Wirtschaft 2 Betriebliche Unterstützungsprozesse - Unterstützungsprozesse 1 (Externe Rechnungslegung) - Unterstützungsprozesse 2+3 (Kostenmanagement, Investition und Finanzierung)	PM	V/Ü V/Ü	6	2	4						
	6	Wirtschaft 3 Grundlagen Volkswirtschaft - Marktprozesse 1 (Mikroökonomie) - Marktprozesse 2 (Makroökonomie)	PM	V/Ü V/Ü	4		2 2						
	7	Wirtschaft 4 Grundlagen Wirtschaftsrecht - Wirtschaftsrecht 1 (Einführung Rechtsordnung u. Rechtswissenschaft, Vertragsrecht) - Wirtschaftsrecht 2 (Leistungsstörungen, Haftungsrecht)	PM	V/Ü V/Ü	4	2	2						
	8	Chinesisch 2 - Chinesisch 2	PM	V/Ü	8		8						
	Summe	Grundstudium Semester 1 und 2				48	24	24					
Sem. 3 bis 7	9	Chinesisch 3 - Chinesisch 3	PM	V/Ü	8		8						
	10	Regionalanalyse China 3 - Interkulturelle Kompetenz 1 - Interkulturelle Kompetenz 2	PM	W W	4		2	2					
	11	Regionalanalyse China 4 - Chinastudien 3 - Chinastudien 4	PM	V/Ü V/Ü	6		2	4					
	12	Wirtschaft 5 Steuerungskonzepte - Business Ethics (EN) - Controlling	PM	V/Ü W	4		2 2						
	13	Wirtschaft 6 Internationalisierung - Internationales Wirtschaftsrecht - Aussenhandel	PM	V/Ü V/Ü	4		2 2						
	14	Wirtschaft 7 Führung und Kommunikation - Working Across Cultures (EN) - Kommunikationspsychologie	PM	V/Ü W	4		2	2					
	15	Chinesisch 4 - Chinesisch 4	PM	V/Ü	6			6					
	16	Wirtschaft 8 Unternehmensprozesse - Rechtsfragen im Management - Beschaffungs-, Qualitäts- und Prozessmanagement	PM	V/Ü V/Ü	4			2 2					
	17	Wirtschaft 9 Personalwirtschaft - Arbeitsrecht - Personalmanagement	PM	V/Ü V/Ü	4			2 2					

Studienplan Wirtschaftssprachen Asien und Management: Studienrichtung China													
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium					
						1	2	3	4	5 TS S	6 PS S	7	
	18	Wirtschaft 10 Wahlblöcke (1 aus 2) (a) <u>Quantitative Methoden</u> - Einführung in die Statistik - Angewandte Statistik (b) <u>Wahlpflichtfächer</u> (siehe Absatz 14) - Wahlpflichtfach 1 - Wahlpflichtfach 2	WPM	V/Ü W X X	4				(2)	(2)			
	19	Chinesisch 5+6 Theoretisches Studiensemester - Sprachkurs - Vorbereitung	PM	X W	21						20 1		
	20	Wirtschaft 11 Praktisches Studiensemester - Praktikum - Nachbereitung - Interkulturelle Fallstudienanalysen	PM	W W	3							1 2	
	21	Chinesisch 7 - Wirtschafts-Chinesisch	PM	V/Ü	4								4
	22	Wirtschaft 12 Vertiefungsblöcke (3 aus 4) (a) <u>Business Auditing</u> - Grundlagen der int. Rechnungslegung nach IFRS - Grundlagen der Wirtschaftsprüfung nach int. Grundsätzen (ISA) (b) <u>Rechtskulturen</u> - Rechtskulturen und –systeme im Vergleich (c) <u>Marktmanagement</u> - International Marketing (EN) - Spezielle Fragen des internationalen Marketing (d) <u>Nachhaltige Entwicklung</u> - Methodische Grundlagen - Praxisprojekte	WPM	V/Ü V/Ü W V/Ü V/Ü W W	12								(2) (2) (4) (2) (2) (2) (2)
		Bachelorarbeit inkl. Colloquium											
Summe		Hauptstudium Semester 3 bis 7			88			24	24	21	3	16	
Summe		Gesamtes Studium			136	24	24	24	24	21	3	16	

Studienplan Wirtschaftssprachen Asien und Management: Studienrichtung Südost- und Südasiens													
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium					
						1	2	3	4	5 TS S	6 PS S	7	
Grund- studium	1	Malaiisch 1 - Indonesisch 1	PM	V/Ü	4	4							
	2	Regionalanalyse Südostasien 1 - Southeast Asian Societies (EN) - Indonesien - Kultur, Wirtschaft, Politik	PM	V/Ü V/Ü	4	2 2							
	3	Business English 1 - Business Writing (EN) - Intercultural Management (EN)	PM	V/Ü V/Ü	4	2 2							

Sem. 1 und 2	4	Wirtschaft 1 Betriebliche Kernprozesse - Kernprozesse 1 (Einführung i.d. Management) - Kernprozesse 2 (Leistungsprozesse) - Wissensverarbeitung	PM	V/Ü V/Ü V/Ü	6	2 2	2						
	5	Wirtschaft 2 Betriebliche Unterstützungsprozesse - Unterstützungsprozesse 1 (Externe Rechnungslegung) - Unterstützungsprozesse 2+3 (Kostenmanagement, Investition und Finanzierung)	PM	V/Ü V/Ü	6	2	4						
	6	Wirtschaft 3 Grundlagen Volkswirtschaft - Marktprozesse 1 (Mikroökonomie) - Marktprozesse 2 (Makroökonomie)	PM	V/Ü V/Ü	4		2 2						
	7	Wirtschaft 4 Grundlagen Wirtschaftsrecht - Wirtschaftsrecht 1 (Einführung Rechtsordnung u. Rechtswissenschaft, Vertragsrecht) - Wirtschaftsrecht 2 (Leistungsstörungen, Haftungsrecht)	PM	V/Ü V/Ü	4	2	2						
	8	Malaiisch 2 - Indonesisch 2	PM	V/Ü	4		4						
	9	Regionalanalyse Südostasien 2 - Political Change in Asia (EN) - Interkulturelle Kommunikation Südostasien	PM	V/Ü V/Ü	4		2 2						
Summe	Grundstudium Semester 1 und 2				40	20	20						
Sem. 3 bis 7	10	Malaiisch 3 - Indonesisch 3	PM	V/Ü	4		4						
	11	Business English 2 - Business Reading (EN) - Business Presentations (EN)	PM	V/Ü V/Ü	4		2 2						
	12	Wirtschaft 5 Steuerungskonzepte - Business Ethics (EN) - Controlling	PM	V/Ü W	4		2 2						
	13	Wirtschaft 6 Internationalisierung - Internationales Wirtschaftsrecht - Aussenhandel	PM	V/Ü V/Ü	4		2 2						
	14	Wirtschaft 7 Führung und Kommunikation - Working Across Cultures (EN) - Kommunikationspsychologie	PM	V/Ü W	4		2	2					
	15	Management in Entwicklungs- und Schwellenländern 1 - Strukturmerkmale von Entwicklungs- und Schwellenländern - International Dynamics in Developing Countries (EN)	PM	V/Ü V/Ü	4		2 2						
	16	Malaiisch 4 - Indonesisch - Malaysisch	PM	V/Ü	4			4					

Studienplan Wirtschaftssprachen Asien und Management: Studienrichtung Südost- und Südasien

Studienabschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium					
						1	2	3	4	5 TS S	6 PS S	7	
	17	Wirtschaft 8 Management von Unternehmensprozessen - Rechtsfragen im Management - Beschaffungs-, Qualitäts- und Prozessmanagement	PM	V/Ü V/Ü	4				2 2				

18	Wirtschaft 9 Personalwirtschaft - Arbeitsrecht - Personalmanagement	PM	V/Ü V/Ü	4				2 2			
19	Wirtschaft 10 Wahlblöcke (1 aus 2) (a) <u>Quantitative Methoden</u> - Einführung in die Statistik - Angewandte Statistik (b) <u>Wahlpflichtfächer</u> (siehe Absatz 14) - Wahlpflichtfach 1 - Wahlpflichtfach 2	WPM	V/Ü W X X	4			(2) (2)	(2) (2)			
20	Management in Entwicklungs- und Schwellenländern 2 - Wirtschaftliche Integrationsräume - Digitalization and Connectivity (EN) - Asian Economies and Business (EN) - Wirtschaftsraum Indien	PM	V/ÜV /Ü V/Ü V/Ü	8				2 2 2 2			
21	Malaiisch 5+6 Theoretisches Studiensemester - Sprachkurs Indonesisch bzw. Malaysisch - Vorbereitung	PM	X W	21					20 1		
22	Wirtschaft 11 Praktisches Studiensemester - Praktikum - Nachbereitung - Interkulturelle Fallstudienanalysen	PM	W W	3						1 2	
23	Malaiisch 7 - Wirtschafts-Indonesisch/-Malaysisch	PM	V/Ü	4							4
24	Wirtschaft 12 Vertiefungsblöcke (3 aus 4) (a) <u>Business Auditing</u> - Grundlagen der int. Rechnungslegung nach IFRS - Grundlagen der Wirtschaftsprüfung nach int. Grundsätzen (ISA) (b) <u>Rechtskulturen</u> - Rechtskulturen und –systeme im Vergleich (c) <u>Marktmanagement</u> - International Marketing (EN) - Spezielle Fragen des internationalen Marketing (d) <u>Nachhaltige Entwicklung</u> - Methodische Grundlagen - Praxisprojekte	WPM	V/Ü V/Ü W V/Ü V/Ü W W	12							(2) (2) (4) (2) (2) (2) (2)
	Bachelorarbeit inkl. Colloquium										
Summe	Hauptstudium Semester 3 bis 7			88			24	24	21	3	16
Summe	Gesamtes Studium			128	20	20	24	24	21	3	16

(10) Prüfungspläne

Prüfungsplan Wirtschaftssprachen Asien und Management: Studienrichtung China						
Stu- dien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS Punkte	Modul- bzw. Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet
Grund- studium	1	Chinesisch 1 - Chinesisch 1	1	10 10		K 120+M 10

Sem. 1 und 2	2	Regionalanalyse China 1+2 - Chinastudien 1 - Chinastudien 2	1 2	9 4 5	R	R
	3	Business English - Business Writing (EN) - Intercultural Management (EN)	1 1	6 3 3		} K150 lvü
	4	Wirtschaft 1 Betriebliche Kernprozesse - Kernprozesse 1 (Einführung i.d. Management) - Kernprozesse 2 (Leistungsprozesse) - Wissensverarbeitung	1 1 2	7 2 3 2	X	} K90 lvü
	5	Wirtschaft 2 Betriebliche Unterstützungsprozesse - Unterstützungsprozesse 1 (Externe Rechnungslegung) - Unterstützungsprozesse 2+3 (Kostenmanagement, Investition und Finanzierung)	1 2	8 3 5		K90 K90 lvü
	6	Wirtschaft 3 Grundlagen Volkswirtschaft - Marktprozesse 1 (Mikroökonomie) - Marktprozesse 2 (Makroökonomie)	2 2	5 3 2		} K120 lvü
	7	Wirtschaft 4 Grundlagen Wirtschaftsrecht - Wirtschaftsrecht 1 (Einführung Rechtsordnung u. Rechtswissenschaft, Vertragsrecht) - Wirtschaftsrecht 2 (Leistungsstörungen, Haftungsrecht)	1 2	5 2 3		} K90 lvü
	8	Chinesisch 2 - Chinesisch 2	2	10 10		K 120+M10
	Summe	Grundstudium Semester 1 und 2		60	2	9
Sem. 3 bis 7	9	Chinesisch 3 - Chinesisch 3	3	10 10		K120+M10
	10	Regionalanalyse China 3 - Interkulturelle Kompetenz 1 - Interkulturelle Kompetenz 2	3 4	5 3 2		} M10 lvü
	11	Regionalanalyse China 4 - Chinastudien 3 - Chinastudien 4	3 4	7 2 5		} R/H lvü
	12	Wirtschaft 5 Steuerungskonzepte - Business Ethics (EN) - Controlling	3 3	5 2 3		R/H R
	13	Wirtschaft 6 Internationalisierung - Internationales Wirtschaftsrecht - Aussenhandel	3 3	5 3 2		K90 K60
	14	Wirtschaft 7 Führung und Kommunikation - Working Across Cultures (EN) - Kommunikationspsychologie	4 3	5 3 2		K60 K60
	15	Chinesisch 4 - Chinesisch 4	4	8 8		K 120+M 10
	16	Wirtschaft 8 Unternehmensprozesse - Rechtsfragen im Management - Beschaffungs-, Qualitäts- und Prozessmanagement	4 4	5 2 3		R/H K60
	17	Wirtschaft 9 Personalwirtschaft - Arbeitsrecht - Personalmanagement	4 4	5 2 3		K90 K45+SP

Prüfungsplan Wirtschaftssprachen Asien und Management: Studienrichtung China						
Stu- dien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS Punkte	Modul- bzw. Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet
	18	Wirtschaft 10 Wahlblöcke (1 aus 2)		5		
		(a) <u>Quantitative Methoden</u>	3	(3)		
		- Einführung in die Statistik	4	(2)		(K90 lvü)
		- Angewandte Statistik				
	(b) <u>Wahlpflichtfächer</u> (siehe Absatz 14)	3	(3)		(X)	
	- Wahlpflichtfach 1	4	(2)		(X)	
	- Wahlpflichtfach 2					
	19	Chinesisch 5+6 Theoretisches Studiensemester		30		
	- Sprachkurs	5	29		X	X
	- Vorbereitung	5	1			
20	Wirtschaft 11 Praktisches Studiensemester		30			
- Praktikum	6	27				
- Nachbereitung	6	1		X		
- Interkulturelle Fallstudienanalysen	6	2		S		
21	Chinesisch 7		6			
- Wirtschafts-Chinesisch	7	6			K 120+M15	
22	Wirtschaft 12 Vertiefungsblöcke (3 aus 4)		12			
	(a) <u>Business Auditing</u>	7	(4)		(K90 lvü)	
	- Grundlagen der int. Rechnungslegung nach IFRS					
	- Grundlagen der Wirtschaftsprüfung nach int. Grundsätzen (ISA)					
	(b) <u>Rechtskulturen</u>	7	(4)		(R/H lvü)	
- Rechtskulturen und –systeme im Vergleich						
(c) <u>Marktmanagement</u>	7	(4)		(SP lvü)		
- International Marketing (EN)						
- Spezielle Fragen des internationalen Marketing						
(d) <u>Nachhaltige Entwicklung</u>	7	(4)		(R/H lvü)		
- Methodische Grundlagen						
- Praxisprojekte						
		Bachelorarbeit inkl. Colloquium	7	12		SP
Summe		Hauptstudium Semester 3 bis 7		150	3	21/22
Summe		Gesamtes Studium		210	5	30/31

Prüfungsplan Wirtschaftssprachen Asien und Management: Studienrichtung Südost- und Süd-asien						
Stu- dien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS Punkte	Modul- bzw. Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet
Grund- studium	1	Malaiisch 1		8		
	- Indonesisch 1	1	8		K 120+M 10	
	2	Regionalanalyse Südostasien 1		6		
- Southeast Asian Societies (EN)	1	3			} M30 lvü	
- Indonesien – Kultur, Wirtschaft, Politik	1	3				
Sem. 1 und 2	3	Business English 1		6		
	- Business Writing (EN)	1	3		} K150 lvü	
	- Intercultural Management (EN)	1	3			
	4	Wirtschaft 1 Betriebliche Kernprozesse		7		
- Kernprozesse 1 (Einführung i.d. Management)	1	2			} K90 lvü	
- Kernprozesse 2 (Leistungsprozesse)	1	3				
- Wissensverarbeitung	2	2		X		

	5	Wirtschaft 2 Betriebliche Unterstützungsprozesse - Unterstützungsprozesse 1 (Externe Rechnungslegung) - Unterstützungsprozesse 2+3 (Kostenmanagement, Investition und Finanzierung)	1	3		K90
			2	5		K90 lvü
	6	Wirtschaft 3 Grundlagen Volkswirtschaft - Marktprozesse 1 (Mikroökonomie) - Marktprozesse 2 (Makroökonomie)	2	3		} K120 lvü
			2	2		
	7	Wirtschaft 4 Grundlagen Wirtschaftsrecht - Wirtschaftsrecht 1 (Einführung Rechtsordnung u. Rechtswissenschaft, Vertragsrecht) - Wirtschaftsrecht 2 (Leistungsstörungen, Haftungsrecht)	1	2		} K90 lvü
			2	3		
	8	Malaiisch 2 - Indonesisch 2	2	8		K120+M10
	9	Regionalanalyse Südostasien 2 - Political Change in Asia (EN) - Interkulturelle Kommunikation Südostasien	2	4		H
			2	3		R
Summe	Grundstudium Semester 1 und 2			60	1	11
Sem. 3 bis 7	10	Malaiisch 3 - Indonesisch 3	3	5		K120+M20
			3	5		
	11	Business English 2 - Business Reading (EN) - Business Presentations (EN)	3	3		} K90+R lvü
			3	2		
	12	Wirtschaft 5 Steuerungskonzepte - Business Ethics (EN) - Controlling	3	2		R/H
			3	3		R
	13	Wirtschaft 6 Internationalisierung - Internationales Wirtschaftsrecht - Aussenhandel	3	3		K90
			3	2		K60
	14	Wirtschaft 7 Führung und Kommunikation - Working Across Cultures (EN) - Kommunikationspsychologie	4	3		K60
3			2		K60	
15	Management in Entwicklungs- und Schwellenländern 1 - Strukturmerkmale von Entwicklungs- und Schwellenländern - International Dynamics in Developing Countries (EN)	3	3		M30 lvü	
		3	2			
16	Malaiisch 4 - Indonesisch – Malaysisch	4	5		K180+M20	
17	Wirtschaft 8 Unternehmensprozesse - Rechtsfragen im Management - Beschaffungs-, Qualitäts- und Prozessmanagement	4	2		R/H	
		4	3		K60	

Prüfungsplan Wirtschaftssprachen Asien und Management: Studienrichtung Südost- und Süd-asien						
Stu- dien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS Punkte	Modul- bzw. Modulteilprüfungen unbenotet	benotet
	18	Wirtschaft 9 Personalwirtschaft - Arbeitsrecht - Personalmanagement	4	5		K90 K45+SP
			4	3		
	19	Wirtschaft 10 Wahlblöcke (1 aus 2) (a) <u>Quantitative Methoden</u> - Einführung in die Statistik - Angewandte Statistik (b) <u>Wahlpflichtfächer</u> (siehe Absatz 14) - Wahlpflichtfach 1 - Wahlpflichtfach 2	3	(3)	} (K90 lvü)	(X) (X)
			4	(2)		
			3	(3)		
			4	(2)		

20	Management in Entwicklungs- und Schwellenländern 2 - Wirtschaftliche Integrationsräume - Digitalization and Connectivity (EN) - Asian Economies and Business (EN) - Wirtschaftsraum Indien	4	2		R/H }SP Ivü R
		4	2		
		4	3		
		4	3		
21	Malaiisch 5+6 Theoretisches Studiensemester - Sprachkurs Indonesisch bzw. Malaysisch - Vorbereitung	5 5	29 1	X	X
22	Wirtschaft 11 Praktisches Studiensemester - Praktikum - Nachbereitung - Interkulturelle Fallstudienanalysen	6 6 6	27 1 2	X S P	
23	Malaiisch 7 - Wirtschafts-Indonesisch/-Malaysisch	7	6 6		K180+M30
24	Wirtschaft 12 Vertiefungsblöcke (3 aus 4) (a) <u>Business Auditing</u> - Grundlagen der int. Rechnungslegung nach IFRS - Grundlagen der Wirtschaftsprüfung nach int. Grundsätzen (ISA) (b) <u>Rechtskulturen</u> - Rechtskulturen und –systeme im Vergleich (c) <u>Markmanagement</u> - International Marketing (EN) - Spezielle Fragen des internationalen Marketing (d) <u>Nachhaltige Entwicklung</u> - Methodische Grundlagen - Praxisprojekte	7	12 (4)		(K90 Ivü)
		7	(4)		(R/H Ivü)
		7	(4)		(SP Ivü)
		7	(4)		(R/H Ivü)
		7	(4)		
Bachelorarbeit inkl. Colloquium		7	12		SP
Summe	Hauptstudium Semester 3 bis 7		150	3	24/25
Summe	Gesamtes Studium		210	4	35/36

(11) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Es gibt keine Regelungen, die über die in § 14 des Allgemeinen Teils der SPOBa festgelegten Zulassungsvoraussetzungen hinausgehen.

(12) Terminierte Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und die zugehörigen Modul- bzw. Modulteilprüfungen ergeben sich aus dem Prüfungsplan für die jeweilige Studienrichtung. Im Grundstudium sind alle Prüfungen und im Hauptstudium die Sprachprüfung des vierten Semesters terminiert, d.h. ein freiwilliger Rücktritt von diesen Prüfungen ist nicht möglich. Themen für Referate und Hausarbeiten sollen bereits am Ende des jeweils vorherigen Semesters bekannt gegeben werden, so dass die vorlesungsfreie Zeit für die Bearbeitung der Referats- und Hausarbeitsthemen zur Verfügung steht. Für die Lehrveranstaltungen kann eine Anwesenheitspflicht festgelegt werden.

(13) Gewichtung der Modulteilprüfungen

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

(14) Wahlpflichtmodule

Im dritten und vierten Semester belegen Studierende einen von zwei Wahlblöcken. Damit ist entweder eine inhaltliche Auseinandersetzung mit quantitativen Methoden der Betriebswirtschaftslehre oder aber mit typischerweise nicht-quantitativen Fächern aus dem Wahlpflichtbereich des Studiengangs ASB verbunden. Die benoteten Wahlpflichtfächer sind aus dem Wahlpflichtfachkatalog des Studiengangs ASB auszuwählen. Der Wahlpflichtfachkatalog wird jeweils zu Beginn eines Semesters veröffentlicht. Im siebten Semester soll durch die Wahl von Vertiefungsblöcken (bestehend aus einer bzw. zwei Lehrveranstaltungen) eine inhaltliche Schwerpunktsetzung erfolgen, die von den individuellen Interessen und den im PSS gemachten praktischen Erfahrungen abhängig ist. Dazu sind drei aus vier Vertiefungsblöcken (a, b, c und d) im

Umfang von je vier ECTS-Punkten zu wählen. Die Belegung nur einzelner Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Vertiefungsblöcken ist nicht möglich.

Die Anmeldung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule erfolgt beim Zentralen Prüfungsamt.

(15) Exkursionen

Exkursionen können im Rahmen von Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(16) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann gemäß § 30 Abs. 1 frühestens nach Abschluss des fünften Semesters angefertigt werden. Sämtliche Modulteilprüfungen bis einschließlich des fünften Semesters müssen erbracht sein.

(17) Mündliche Bachelorprüfung

Entfällt.

(18) Bachelorgrad

Es wird in der Studienrichtung China und in der Studienrichtung Südost- und Südasiens jeweils der Abschlussgrad Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) vergeben.

(19) Übergangsregelung (ASB SPO Version Nr. 1 nach Version Nr. 2)

1. Studierende, die im Sommersemester 2021 in das erste oder zweite Semester eingestuft sind, legen die Bachelorzwischenprüfung nach § 54 in der Fassung vom 14. Juli 2015 (SPO Nr. 1) und die Bachelorprüfung nach § 54 in der Fassung vom 11. Mai 2021 (SPO Nr. 2) ab.

2. Studierende, die im Sommersemester 2021 in das dritte oder ein höheres Semester eingestuft sind, legen die Bachelorprüfung nach § 54 in der Fassung vom 14. Juli 2015 (SPO Nr. 1) ab.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, 13. Mai 2021



Präsidentin
Prof. Dr. Sabine Rein

**53. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung der
Hochschule Konstanz
für die Masterstudiengänge (SPOMa)
vom 11. Mai 2021**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 11. Mai 2021 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) in der Fassung vom 30. September 2004 (Amtsblatt Nr. 5) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 11. Juni 2007 (Amtsblatt Nr. 13), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 09. Dezember 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 19. Juli 2005 (Amtsblatt Nr. 22), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 08. Dezember 2009 (Amtsblatt Nr. 28), vom 18. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 32), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 18. Januar 2011 (Amtsblatt Nr. 37), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 12. Juli 2011 (Amtsblatt Nr. 40), vom 13. Dezember 2011 (Amtsblatt Nr. 43), vom 14. Februar 2012 (Amtsblatt Nr. 46), vom 10. April 2012 (Amtsblatt Nr. 47), vom 15. Mai 2012 (Amtsblatt Nr. 48), vom 10. Juli 2012 (Amtsblatt Nr. 50), vom 16. Oktober 2012 (Amtsblatt Nr. 51), vom 15. Januar 2013 (Amtsblatt Nr. 52), vom 05. Februar 2013 (Amtsblatt Nr. 53), vom 14. Mai 2013 (Amtsblatt Nr. 55), vom 10. Dezember 2013 (Amtsblatt Nr. 58), vom 15. April 2014 (Amtsblatt Nr. 60), vom 13. Mai 2014 (Amtsblatt Nr. 61), vom 24. Juni 2014 (Amtsblatt Nr. 62), vom 08. Juli 2014 (Amtsblatt Nr. 63), vom 09. Dezember 2014 (Amtsblatt Nr. 65), vom 10. Februar 2015 (Amtsblatt Nr. 67), vom 10. Mai 2016 (Amtsblatt Nr. 72), vom 12. Juli 2016 (Amtsblatt Nr. 73), vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 77), vom 11. April 2017 (Amtsblatt Nr. 78), vom 09. Mai 2017 (Amtsblatt Nr. 79), vom 14. November 2017 (Amtsblatt Nr. 81), vom 16. Januar 2018 (Amtsblatt Nr. 83), vom 13. November 2018 (Amtsblatt Nr. 89), vom 11. Dezember 2018 (Amtsblatt Nr. 90), vom 15. Januar 2019 (Amtsblatt Nr. 91), vom 15. Oktober 2019 (Amtsblatt Nr. 94), vom 12. November 2019 (Amtsblatt Nr. 95), vom 10. Dezember 2019 (Amtsblatt Nr. 96), vom 21. April 2020 (Amtsblatt Nr. 99), vom 12. Mai 2020 (Amtsblatt Nr. 102) und vom 9. Februar 2021 (Amtsblatt Nr. 108) beschlossen.

Die Präsidentin der Hochschule Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 11. Mai 2021 ihre Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) vom 30. September 2004, zuletzt geändert am 9. Februar 2021, wird wie folgt geändert:

1. *Änderung von § 39 (ASE)*

§ 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Studiengang

Automotive Systems Engineering (ASE)

(1) **Studiengangsprofil**

Der Masterstudiengang Automotive Systems Engineering ist stärker anwendungsorientiert (im Sinne von § 2, Abs. 6). Er zeichnet sich dadurch aus, dass die Lehre insgesamt, insbesondere aber die Projektarbeit und die Masterarbeit praktischen Bezug zu Themen aus Industrie und Wirtschaft haben.

(2) **Studienaufbau**

Der konsekutive Masterstudiengang Automotive Systems Engineering umfasst drei Semester und baut auf einem grundständigen Studiengang der Fachrichtung Maschinenbau auf. Näheres regelt die Zulassungssatzung.

Der Studienplan für das erste und das zweite Semester umfasst inhaltlich die in der Tabelle Regelmäßiger Studienplan (Absatz 7) genannten Module 1 bis 9. Im dritten Semester ist die Masterarbeit zu erbringen.

(3) **Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen**

Nicht zutreffend.

(4) **Studienumfang**

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt je nach gewählten Modulen 39 bis 43 SWS in neun Modulen. Der Arbeitsaufwand einschließlich der Masterarbeit entspricht unabhängig von der Modulwahl 90 ECTS-Punkten.

(5) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Eine sonstige schriftliche oder praktische Arbeit (SP) gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 kann sein:

- B = schriftlicher Bericht,
- S = Studienarbeit, Konstruktion, Entwurf, Projektarbeit, evtl. ergänzt um eine Präsentation mit anschließenden Fragen.

(6) Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Lehrveranstaltungen können gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies ist vom/von der Prüfer/in zu Beginn des Semesters bekannt zu geben.

Die Masterarbeit kann in englischer Sprache verfasst werden.

(7) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Automotive Systems Engineering (ASE)							
Nr.	Module und Lehrveranstaltungen	Mo Art	LV Art	SWS/ Mo	Semester		3
					A WS	B SS	
1	Finite-Elemente-Methoden und Strömungssimulation - Finite-Elemente-Methoden - Strömungssimulation	PM	V,Ü V,Ü	6	3 3		
2	Modellbildung und Regelung mechatronischer Systeme - Modellbildung und Simulation mechatronischer Systeme - Regelungstechnik - Labor Regelungstechnik	PM	V,Ü V LÜ	7		4 2 1	
3	Systemdynamik und Simulation von Mehrkörpersystemen - Systemdynamik - Mehrkörpersimulation	PM	V Ü	4	2 2		
4	Projektarbeit - Projektarbeit	PM	PJ	2	1	1	
5	Powertrain and Connected Control Units – Simulation and Function Development (EN) - Powertrain and Connected Control Units - Simulation of Powertrain Functions	PM	V Ü	4		2 2	
6	Brennstoffzellen und elektrische Antriebe in Fahrzeugen - Brennstoffzellen - Elektrische Antriebe in Fahrzeugen	PM	V,Ü V	4		2 2	
7-9	Wahlpflichtmodule Drei Wahlpflichtmodule Wahl gemäß Absatz 12 nach veröffentlichtem WPM-Katalog und nach veröffentlichtem Modulhandbuch Masterarbeit	WPM	X	≥12	X	X	
	Summe gesamtes Studium			≥39			

Bei einem Studienbeginn im WS ist die Reihenfolge der Studiensemester A, B, 3.

Bei einem Studienbeginn im SS ist die Reihenfolge der Studiensemester B, A, 3.

(8) Prüfungsplan

Prüfungsplan Automotive Systems Engineering (ASE)					
Nr.	Module und Prüfungen	Sem.	ECTS-Punkte	unbenotete Leistungsnachweise	benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen
1	Finite-Elemente-Methoden und Strömungssimulation <i>Finite Element Methods and Computational Fluid Dynamics</i>	A (WS)	8		S
2	Modellbildung und Regelung mechatronischer Systeme <i>Modelling and Control of Mechatronic Systems</i>	B (SS)	8		
	Modellbildung und Regelung mechatronischer Systeme (mündlich) <i>Modelling and Control of Mechatronic Systems (oral)</i>	B (SS)	5		M30
	Modellbildung und Regelung mechatronischer Systeme (Bericht) <i>Modelling and Control of Mechatronic Systems (Report)</i>	B (SS)	3		B

3	Systemdynamik und Simulation von Mehrkörpersystemen <i>System Dynamics and Multibody Simulation</i>	A (WS)	6		S
4	Projektarbeit <i>Project</i>	A,B	10		S
5	Powertrain and Connected Control Units – Simulation and Function Development (EN)	B (SS)	6		S
6	Brennstoffzellen und elektrische Antriebe in Fahrzeugen <i>Fuel Cells and Electrical Drives in Vehicles</i>	B (SS)	6		
	Brennstoffzellen und elektrische Antriebe in Fahrzeugen (Klausur) <i>Fuel Cells and Electrical Drives in Vehicles (written examination)</i>	B (SS)	4		K90
	Brennstoffzellen und elektrische Antriebe in Fahrzeugen (Referat) <i>Fuel Cells and Electrical Drives in Vehicles (presentation)</i>	B (SS)	2		R
7-9	Wahlpflichtmodule	A,B	16	X	X
	Drei Wahlpflichtmodule mit benoteten Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Punkten Wahl gemäß Absatz 12 nach veröffentlichtem WPM-Katalog und nach veröffentlichtem Modulhandbuch				
	Masterarbeit <i>Master Thesis</i>	3	30		
	Summe gesamtes Studium		90		

(9) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Es gibt keine Regelungen, die über die Festlegungen im Allgemeinen Teil hinausgehen.

(10) Terminierte Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Nicht zutreffend.

(11) Gewichtung der Modulteilprüfungen (Regelung für die Module 2, 6 bis 9)

Die Gewichtung von benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Prüfung.

(12) Wahlpflichtmodule

Die Module 7-9 sind Wahlpflichtmodule. Es müssen drei benotete Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 16 ECTS-Punkten gewählt werden.

Die Studiengangleitung veröffentlicht das Modulhandbuch und den Wahlpflichtmodulkatalog. Mit Genehmigung der Studiengangleitung können auch geeignete benotete Module anderer Masterstudiengänge der Hochschule Konstanz gewählt werden.

Die Anmeldung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 beim Zentralen Prüfungsamt ZPA.

Ergänzend zu § 11, Abs.1, Ziffer 2 wird das Verfahren der Wahl der Wahlpflichtmodule wie folgt konkretisiert:

Die Studiengangleitung legt einen Zeitraum zu Beginn des ersten Studiensemesters fest, in dem die Studierenden die Wahl ihrer Wahlpflichtmodule mit der Studiengangleitung abstimmen,

verbindlich erklären und von der Studiengangleitung genehmigen lassen. Die Abstimmung dient dazu, dass die Wahlpflichtmodule zu den Qualifikationszielen des Studiengangs passen. Eine Revision dieser Festlegung ist nur im Einvernehmen möglich. Eine Revision ist ausgeschlossen, nachdem Prüfungen eines gewählten Wahlpflichtmoduls bei der Prüfungsanmeldung gegenüber dem ZPA durch den/die Studierende/n angemeldet worden sind. Angemeldete Prüfungen, die über die mit der Studiengangleitung verbindlich festgelegte Wahl hinausgehen, werden als Zusatzprüfungen (§ 25) angesehen.

(13) Exkursionen

Exkursionen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen angeboten.

(14) Masterarbeit

Die Masterarbeit wird in der Regel im dritten Semester an der Hochschule Konstanz durchgeführt. Die Masterarbeit kann auch an einer anderen Hochschule in Deutschland, einer Partnerhochschule im Ausland oder in einem Industriebetrieb durchgeführt werden. Derartige Ausnahmen bedürfen gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Falls die Masterarbeit außerhalb der Hochschule Konstanz durchgeführt wird, wird sie von einem/einer Professor/in der Hochschule Konstanz und einem/einer Betreuer/in der durchführenden Hochschule bzw. des durchführenden Industriebetriebes gemeinsam betreut und benotet gemäß § 23 Abs. 6. Der/Die Betreuer/in muss gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 einen dem angestrebten Abschluss mindestens

gleichwertigen akademischen Abschluss aufweisen.

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(15) Mündliche Masterprüfung

Nicht zutreffend.

(16) Mastergrad

Es wird der Abschlussgrad Master of Engineering (abgekürzt: M.Eng.) vergeben.“

2. Änderung von § 42a (MME)

§ 42a erhält folgende Fassung:

**„§ 42a
Studiengang
Mechatronik (MME)
Vollzeitstudium**

(1) Studiengangsprofil

Der Masterstudiengang Mechatronik (Mechatronics) ist stärker anwendungsorientiert (im Sinne von § 2, Abs. 6). Er zeichnet sich dadurch aus, dass die Lehre insgesamt, insbesondere aber die Projektarbeit und die Masterarbeit praktischen Bezug zu Themen aus Industrie und Wirtschaft haben.

Das Studium wird von der Hochschule Konstanz, HTWG in Kooperation mit der OST Ostschweizer Fachhochschule, Studienzentrum St. Gallen, durchgeführt. Studierende des Studiengangs Mechatronik (MME) Vollzeitstudium können Lehrveranstaltungen an beiden Studienorten besuchen.

(2) Studienaufbau

Der konsekutive Masterstudiengang Mechatronik umfasst drei Semester und baut auf einem grundständigen Studiengang der Fachrichtung Maschinenbau auf. Näheres regelt die Zulassungssatzung.

Die Lehrveranstaltungen finden hauptsächlich am Lehrveranstaltungsort Konstanz statt. Für eine Reihe von Lehrveranstaltungen, die von der OST Ostschweizer Fachhochschule angeboten

werden, ist ein Besuch des Lehrveranstaltungsortes St. Gallen notwendig.

Der Studienplan für das erste und das zweite Semester des Studiums umfasst inhaltlich die in der Tabelle Regelmäßiger Studienplan (Absatz 7) genannten Module 1 bis 10. Im dritten Semester des Vollzeitstudiums ist die Masterarbeit zu erbringen.

Die Module 1 bis 7 stimmen in Inhalt und Umfang in den Studiengängen Mechatronik (MME) Vollzeitstudium und Mechatronik (MME) Berufsbegleitendes Studium (§ 42b) überein. Ein Wechsel zum berufsbegleitenden Studiengang Mechatronik (§ 42b) ist daher möglich. Bestandene Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die in beiden Prüfungsplänen aufgeführt sind, gelten für beide Studiengänge gleichermaßen, unabhängig davon, wo die Prüfung abgelegt wurde. Bestandene Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden bei einem Wechsel in den Studiengang Mechatronik (MME) Berufsbegleitendes Studium (§ 42b) entsprechend anerkannt.

(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen

Nicht zutreffend.

(4) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Vollzeitstudiums beträgt je nach gewählten Modulen 39 bis 44 SWS in zehn Modulen. Der Arbeitsaufwand einschließlich der Masterarbeit entspricht unabhängig von der Modulwahl 90 ECTS-Punkten.

(5) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Eine sonstige schriftliche oder praktische Arbeit (SP) gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 kann sein:

B = schriftlicher Bericht,

S = Studienarbeit, Konstruktion, Entwurf, Projektarbeit, evtl. ergänzt um eine Präsentation mit anschließenden Fragen.

(6) Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Lehrveranstaltungen können gemäß § 5 Allgemeiner Teil ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies ist vom/von der Prüfer/in zu Beginn des Semesters bekannt zu geben. Die Masterarbeit kann in englischer Sprache verfasst werden.

(7) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Mechatronik (MME) Vollzeitstudium							
Nr.	Module und Lehrveranstaltungen	Mo Art	LV Art	SWS/ Mo	Semester		3
					A WS	B SS	
1	Sensoren und Aktoren - Messtechnik, Sensoren, Signalverarbeitung - Labor Messtechnik - Aktoren	PM	V LÜ V	6	2 1 3		
2	Modellbildung und Regelung mechatronischer Systeme - Modellbildung und Simulation mechatronischer Systeme - Regelungstechnik - Labor Regelungstechnik	PM	V,Ü V LÜ	7		4 2 1	
3	Methodik der System- und Produktentwicklung - Entwicklung mechatronischer Systeme und Produkte - Simulationsprojekt zur Produktentwicklung	PM	V LÜ	3		2 1	
4	Projektarbeit - Projektarbeit	PM	PJ	2	1	1	
5	Schaltungstechnik in mechatronischen Systemen - Schaltungstechnik - Laborprojekt Schaltungstechnik	PM	V LÜ	4	2 2		
6	Embedded Systems - Embedded Systems - Labor Embedded Systems	PM	V LÜ	4		2 2	
7	Studium Generale - Studium Generale	PM	X	1	1		
8-10	Wahlpflichtmodule Drei Wahlpflichtmodule Wahl gemäß Absatz 12 nach veröffentlichtem WPM-Katalog und nach veröffentlichtem Modulhandbuch Masterarbeit	WPM	X	≥12	X	X	
Summe gesamtes Studium				≥39			

Bei einem Studienbeginn im WS ist die Reihenfolge der Studiensemester A, B, 3.

Bei einem Studienbeginn im SS ist die Reihenfolge der Studiensemester B, A, 3.

(8) Prüfungsplan

Prüfungsplan Mechatronik (MME) Vollzeitstudium					
Nr.	Module und Prüfungen	Sem.	ECTS-Punkte	unbenotete Leistungs-nachweise	benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen
1	Sensoren und Aktoren <i>Sensors and Actuators</i> Labor Messtechnik <i>Measurement Technology Laboratory</i>	A (WS)	6	B	K120
2	Modellbildung und Regelung mechatronischer Systeme <i>Modelling and Control of Mechatronic Systems</i> Modellbildung und Regelung mechatronischer Systeme (mündlich) <i>Modelling and Control of Mechatronic Systems (oral)</i> Modellbildung und Regelung mechatronischer Systeme (Bericht) <i>Modelling and Control of Mechatronic Systems (Report)</i>	B (SS) B (SS) B (SS)	8 5 3		M30 B
3	Methodik der System- und Produktentwicklung <i>Methodology of the development of systems and products</i>	B (SS)	5		S
4	Projektarbeit <i>Project</i>	A,B	10		S
5	Schaltungstechnik in mechatronischen Systemen <i>Electronic Circuit Design for Mechatronic Systems</i>	A (WS)	7		S

6	Embedded Systems	B (SS)	7		S
7	Studium Generale	A,B	1	X je nach gewähltem Modul	
8-10	Wahlpflichtmodule Drei Wahlpflichtmodule mit benoteten Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Punkten Wahl gemäß Absatz 12 nach veröffentlichtem WPM-Katalog und nach veröffentlichtem Modulhandbuch	A,B	16	X	X
	Masterarbeit <i>Master Thesis</i>	3	30		
	Summe gesamtes Studium		90		

(9) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Es gibt keine Regelungen, die über die Festlegungen im Allgemeinen Teil hinausgehen.

(10) Terminierte Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Nicht zutreffend.

(11) Gewichtung der Modulteilprüfungen (Regelung für die Module 2, 8 bis 10)

Die Gewichtung von benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Prüfung.

(12) Wahlpflichtmodule und Studium Generale

Das Modul 7 „Studium Generale“ dient dem Erwerb und der Einübung von Kompetenzen zum gesellschaftlichen Engagement. Die Studierenden wählen aus dem Angebot „Studium Generale“ der Hochschule Konstanz oder der Ostschweizer Fachhochschule ein dazu geeignetes Modul auf dem Niveau des Masterstudiums. Die Entscheidung über die Anerkennung als Modul 7 des Studiengangs MME trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Die Module 8-10 sind Wahlpflichtmodule. Es müssen drei benotete Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 16 ECTS-Punkten gewählt werden.

Die Studiengangleitung veröffentlicht das Modulhandbuch und den Wahlpflichtmodulkatalog. Mit Genehmigung der Studiengangleitung können auch geeignete benotete Module anderer Masterstudiengänge der Hochschule Konstanz HTWG oder der OST Ostschweizer Fachhochschule gewählt werden. Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden frei zwischen den Angeboten an beiden Lehrveranstaltungsstellen Konstanz und St. Gallen wählen, sofern dies der zeitliche Studienverlauf und die Lehrveranstaltungsplatzkapazitäten erlauben.

Die Anmeldung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule erfolgt gemäß

§ 11 Abs. 1 Allgemeiner Teil beim Zentralen Prüfungsamt ZPA.

Ergänzend zu § 11, Abs.1, Ziffer 2 wird das Verfahren der Wahl der Wahlpflichtmodule wie folgt konkretisiert:

Die Studiengangleitung legt einen Zeitraum zu Beginn des ersten Studiensemesters fest, in dem die Studierenden die Wahl ihrer Wahlpflichtmodule mit der Studiengangleitung abstimmen, verbindlich erklären und von der Studiengangleitung genehmigen lassen. Die Abstimmung dient dazu, dass die Wahlpflichtmodule zu den Qualifikationszielen des Studiengangs passen. Eine Revision dieser Festlegung ist nur im Einvernehmen möglich. Eine Revision ist ausgeschlossen, nachdem Prüfungen eines gewählten Wahlpflichtmoduls bei der Prüfungsanmeldung gegenüber dem ZPA durch den/die Studierende/n angemeldet worden sind. Angemeldete Prüfungen, die über die mit der Studiengangleitung verbindlich festgelegte Wahl hinausgehen, werden als Zusatzprüfungen (§ 25) angesehen.

(13) Exkursionen

Exkursionen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen angeboten.

(14) Masterarbeit

Die Masterarbeit wird in der Regel im dritten Semester an der Hochschule Konstanz oder der Ostschweizer Fachhochschule durchgeführt. Die Masterarbeit kann auch an einer anderen Hochschule in Deutschland, einer Partnerhochschule im Ausland oder in einem Industriebetrieb durchgeführt werden. Derartige Ausnahmen bedürfen gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Falls die Masterarbeit außerhalb der Hochschule Konstanz oder der Ostschweizer Fachhochschule durchgeführt wird, wird sie von einem/einer Professor/in einer der beiden Hochschulen und einem/einer Betreuer/in der durchführenden Hochschule bzw. des durchführenden Industriebetriebes gemeinsam betreut und benotet gemäß

§ 23 Abs. 6. Der/Die Betreuer/in muss gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 einen dem angestrebten Abschluss mindestens gleichwertigen akademischen Abschluss aufweisen.

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(15) Mündliche Masterprüfung

Nicht zutreffend.

(16) Mastergrad

Es wird der Abschlussgrad Master of Engineering (abgekürzt: M.Eng.) vergeben.“

3. Änderung von § 42b (MME)

§ 42b erhält folgende Fassung:

„§ 42b

Studiengang

Mechatronik (MME)

Berufsbegleitendes Studium

(1) Studiengangprofil

Der Masterstudiengang Mechatronik (Mechatronics) ist stärker anwendungsorientiert (im Sinne von § 2, Abs. 6). Er zeichnet sich dadurch aus, dass die Lehre insgesamt, insbesondere aber die Projektarbeit und die Masterarbeit praktischen Bezug zu Themen aus Industrie und Wirtschaft haben.

Das Studium wird von der Hochschule Konstanz, HTWG in Kooperation mit der OST Ostschweizer Fachhochschule, Studienzentrum St. Gallen, durchgeführt. Studierende des Studiengangs Mechatronik (MME) Berufsbegleitendes Studium können Lehrveranstaltungen an beiden Studienorten besuchen.

(2) Studienaufbau

Der konsekutive Masterstudiengang Mechatronik (MME) Berufsbegleitendes Studium baut auf einem grundständigen Studiengang der Fachrichtung Maschinenbau oder Systemtechnik auf. Näheres regelt die Zulassungssatzung. Das Studium umfasst als berufsbegleitendes Studium fünf Semester.

Die Lehrveranstaltungen im berufsbegleitenden Studium finden hauptsächlich am Lehrveranstaltungsort St. Gallen statt.

Der Studienplan für die fünf Semester des berufsbegleitenden Studiums umfasst inhaltlich die in der Tabelle Regelmäßiger Studienplan für das berufsbegleitende Studium (Absatz 7) genannten Module 1 bis 11. Die Module 1 bis 7 stimmen in Inhalt und Umfang in beiden Studiengängen Mechatronik (MME) Vollzeitstudium (§ 42a) und Mechatronik (MME) Berufsbegleitendes Studium überein. Ein Wechsel des Studiengangs ist zusammen mit dem Wechsel zum Vollzeitstudium Mechatronik (§ 42a) möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang Mechatronik (MME) Vollzeitstudium (§ 42a) erfüllt sind. Bestandene Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die in beiden Prüfungsplänen aufgeführt sind, gelten für beide Studiengänge gleichermaßen, unabhängig davon, wo die Prüfung abgelegt wurde. Bestandene Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden bei einem Wechsel in den Studiengang Mechatronik (MME) Vollzeitstudium (§ 42a) entsprechend anerkannt.

(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen

Nicht zutreffend.

(4) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des berufsbegleitenden Studiums beträgt je nach gewählten Modulen 43 bis 48 SWS in 11 Modulen. Der Arbeitsaufwand einschließlich der Masterarbeit entspricht unabhängig von der Modulwahl 90 ECTS-Punkten.

(5) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Eine sonstige schriftliche oder praktische Arbeit (SP) gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 kann sein:

B = schriftlicher Bericht,

S = Studienarbeit, Konstruktion, Entwurf, Projektarbeit, evtl. ergänzt um eine Präsentation mit anschließenden Fragen.

(6) Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Lehrveranstaltungen können gemäß § 5 Allgemeiner Teil ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies ist vom/von der Prüfer/in zu Beginn des Semesters bekannt zu geben. Die Masterarbeit kann in englischer Sprache verfasst werden.

(7) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Mechatronik (MME) Berufsbegleitendes Studium									
Nr.	Module und Lehrveranstaltungen	Mo Art	LV Art	SWS/ Mo	Semester				
					A WS	B SS	C WS	D SS	5 WS
1	Sensoren und Aktoren - Messtechnik, Sensoren, Signalverarbeitung - Labor Messtechnik - Aktoren	PM	V LÜ V	6	2 1 3				
2	Modellbildung und Regelung mechatronischer Systeme - Modellbildung und Simulation mechatronischer Systeme - Regelungstechnik - Labor Regelungstechnik	PM	V,Ü V LÜ	7	2 1	4			
3	Methodik der System- und Produktentwicklung - Entwicklung mechatronischer Systeme und Produkte - Simulationsprojekt zur Produktentwicklung	PM	V LÜ	3				2 1	
4	Projektarbeit - Projektarbeit	PM	PJ	2		1	1		
5	Schaltungstechnik in mechatronischen Systemen - Schaltungstechnik - Laborprojekt Schaltungstechnik	PM	V LÜ	4			2 2		
6	Embedded Systems - Embedded Systems - Labor Embedded Systems	PM	V LÜ	4			2 2		
7	Studium Generale - Studium Generale	PM	X	1		1			
8- 11	Wahlpflichtmodule Vier Wahlpflichtmodule Wahl gemäß Absatz 12 nach veröffentlichtem WPM-Katalog und nach veröffentlichtem Modulhandbuch	WPM	X	≥16	X	X	X	X	
	Masterarbeit								
	Summe gesamtes Studium			≥43					

Bei einem Studienbeginn im September eines ungeraden Jahres ist die Reihenfolge der Studiensemester A, B, C, D, 5.
 Bei einem Studienbeginn im September eines geraden Jahres ist die Reihenfolge der Studiensemester C, D, A, B, 5.

(8) Prüfungsplan

Prüfungsplan Mechatronik (MME) Berufsbegleitendes Studium					
Nr.	Module und Prüfungen	Sem.	ECTS-Punkte	unbenotete Leistungs-nachweise	benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen
1	Sensoren und Aktoren <i>Sensors and Actuators</i> Labor Messtechnik <i>Measurement Technology Laboratory</i>	A (WS)	6		K120
2	Modellbildung und Regelung mechatronischer Systeme <i>Modelling and Control of Mechatronic Systems</i> Modellbildung und Regelung mechatronischer Systeme (mündlich) <i>Modelling and Control of Mechatronic Systems (oral)</i> Modellbildung und Regelung mechatronischer Systeme (Bericht) <i>Modelling and Control of Mechatronic Systems (Report)</i>	A bis B	8	B	M30 B
3	Methodik der System- und Produktentwicklung <i>Methodology of the development of systems and products</i>	D (SS)	5		S

4	Projektarbeit Project	A bis D	10		S
5	Schaltungstechnik in mechatronischen Systemen Electronic Circuit Design for Mechatronic Systems	C (WS)	7		S
6	Embedded Systems	C (WS)	7		S
7	Studium Generale	A bis D	1	X je nach gewähltem Modul	
8-11	Wahlpflichtmodule Vier Wahlpflichtmodule mit benoteten Prüfungen im Umfang von mindestens 24 ECTS-Punkten Wahl gemäß Absatz 12 nach veröffentlichtem WPM-Katalog und nach veröffentlichtem Modulhandbuch	A bis D	24	X	X
	Masterarbeit Master Thesis	5	22		
	Summe gesamtes Studium		90		

(9) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Es gibt keine Regelungen, die über die Festlegungen im Allgemeinen Teil hinausgehen.

(10) Terminierte Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Nicht zutreffend.

(11) Gewichtung der Modulteilprüfungen (Regelung für die Module 2, 8 bis 11)

Die Gewichtung von benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltung. Die Gewichtung von lehrveranstaltungsübergreifenden Modulteilprüfungen ist im Prüfungsplan festgelegt.

(12) Wahlpflichtmodule und Studium Generale

Das Modul 7 „Studium Generale“ dient dem Erwerb und der Einübung von Kompetenzen zum gesellschaftlichen Engagement. Die Studierenden wählen aus dem Angebot „Studium Generale“ der Hochschule Konstanz oder der Ostschweizer Fachhochschule ein dazu geeignetes Modul auf dem Niveau des Masterstudiums. Die Entscheidung über die Anerkennung als Modul 7 des Studiengangs MME trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Die Module 8-11 sind Wahlpflichtmodule. Es müssen vier benotete Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 24 ECTS-Punkten gewählt werden.

Die Studiengangleitung veröffentlicht das Modulhandbuch und den Wahlpflichtmodulkatalog. Mit Genehmigung der Studiengangleitung können auch geeignete benotete Module anderer Masterstudiengänge der Hochschule Konstanz HTWG oder der OST Ostschweizer Fachhochschu-

le gewählt werden. Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden frei zwischen den Angeboten an beiden Lehrveranstaltungsorten Konstanz und St. Gallen wählen, sofern dies der zeitliche Studienverlauf und die Lehrveranstaltungskapazitäten erlauben.

Ergänzend zu § 11, Abs.1, Ziffer 2 wird das Verfahren der Wahl der Wahlpflichtmodule wie folgt konkretisiert:

Die Studiengangleitung legt einen Zeitraum zu Beginn des ersten Studiensemesters fest, in dem die Studierenden die Wahl ihrer Wahlpflichtmodule mit der Studiengangleitung abstimmen, verbindlich erklären und von der Studiengangleitung genehmigen lassen. Die Abstimmung dient dazu, dass die Wahlpflichtmodule zu den Qualifikationszielen des Studiengangs passen. Eine Revision dieser Festlegung ist nur im Einvernehmen möglich. Eine Revision ist ausgeschlossen, nachdem Prüfungen eines gewählten Wahlpflichtmoduls bei der Prüfungsanmeldung durch den/die Studierende/n angemeldet worden sind. Angemeldete Prüfungen, die über die mit der Studiengangleitung verbindlich festgelegte Wahl hinausgehen, werden als Zusatzprüfungen (§ 25) angesehen.

(13) Exkursionen

Exkursionen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen angeboten.

(14) Masterarbeit

Die Masterarbeit wird in der Regel im fünften Semester an der Ostschweizer Fachhochschule oder der Hochschule Konstanz durchgeführt. Die Masterarbeit kann auch an einer anderen Hochschule in Deutschland, einer Partnerhochschule im Ausland oder in einem Industriebetrieb durchgeführt werden. Derartige Ausnahmen

bedürfen gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Falls die Masterarbeit außerhalb der Ostschweizer Fachhochschule oder der Hochschule Konstanz durchgeführt wird, wird sie von einem/einer Professor/in einer der beiden Hochschulen und einem/einer Betreuer/in der durchführenden Hochschule bzw. des durchführenden Industriebetriebes gemeinsam betreut und benotet gemäß § 23 Abs. 6. Der/Die Betreuer/in muss gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 einen dem angestrebten Abschluss mindestens gleichwertigen akademischen Abschluss aufweisen.

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate im berufs begleitenden Studium.

(15) Mündliche Masterprüfung

Nicht zutreffend.

(16) Mastergrad

Es wird der Abschlussgrad Master of Engineering (abgekürzt: M.Eng.) vergeben.“

4. Änderung von § 43 (MIE)

§ 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Studiengang

Industrial Engineering and Management (MIE)

(1) Studiengangsprofil

Der Masterstudiengang Industrial Engineering and Management ist ein anwendungsorientierter konsekutiver Studiengang in Vollzeit, der auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulgrad in einem Studiengang der Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik oder einer verwandten Fachrichtung aufbaut. Ziele des Studiums sind sowohl die Vermittlung vertiefter theoretischer als auch anwendungsbezogener ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnis-

se und Kompetenzen. Neben der Problemlösungs- und Methodenkompetenz werden auch Schlüsselqualifikationen gefördert.

(2) Studienaufbau

Das Studium umfasst drei Semester. Alle Pflichtmodule werden im Semesterrhythmus angeboten. Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

(3) Vertiefungsrichtungen

Nicht zutreffend.

(4) Studiumumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt je nach Wahl der Module 50 SWS zuzüglich der SWS der Wahlpflichtmodule Wirtschaft und Technik. Das Studium umfasst 10 Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule. Der Lernumfang umfasst einschließlich der Masterarbeit und der Mündlichen Masterprüfung 90 ECTS-Punkte. Die Lehrveranstaltungen sind dem regelmäßigen Studienplan (Abs. 7), die Studienleistungen dem Prüfungsplan (Abs. 8) zu entnehmen.

(5) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Die Modul- und Modulteilprüfungen der Art SP (sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4) können folgendermaßen durchgeführt werden:

S = Studienarbeit.

Bei Modul- und Modulteilprüfungen der Art S legt die/der Prüfer/in gemäß § 15 Abs. 2 zu Beginn des Semesters die Prüfungsmodalitäten, insbesondere die Prüfungstermine, fest.

(6) Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Lehrveranstaltungen können nach Beschluss durch den Prüfungsausschuss ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies ist von der/vom Prüfer/in zu Beginn des Semesters bekannt zu geben. Die Projektarbeit und die Masterarbeit können ebenfalls in englischer Sprache verfasst werden. Die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch bedarf der vorherigen Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(7) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Industrial Engineering and Management (MIE)							
MO Nr.	Modul / -Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Semester		
					A	B	C
1	Betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundlagen - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre - Nationales und internationales Vertragsrecht	PM		5			
			V,Ü/PJ V,Ü		2 3		
2	Externes Rechnungswesen - Buchführung und Jahresabschluss (Anmerk.: in erster Sem.-Hälfte) - Internationale Rechnungslegung (Anmerk.: in zweiter Sem.-Hälfte)	PM		6			
			V,Ü V,Ü		4 2		
3	Internes Rechnungswesen - Kosten und Leistungsrechnung - Investition und Finanzierung	PM		5			
			V,Ü V,Ü			2 3	
4	Unternehmen und Märkte 1 - Grundlagen des Investitionsgüter-Marketings - Unternehmensführung und Organisation 1	PM		5			
			V,Ü/PJ V,Ü		3 2		
5	Internationaler Vertrieb und Kulturmodelle - Internationaler Vertrieb - Kulturmodelle und Interkulturelle Kompetenz	PM		5			
			V,Ü,PJ V,Ü/PJ			3 2	
6	Unternehmen und Märkte 2 - Innovationsmarketing - Unternehmensführung und Organisation 2	PM		6			
			V,Ü V,Ü/PJ			4 2	
7	Kommunikation im internationalen Vertrieb - Grundlegenden Theorien der Kommunikation, Organisationspsychologie und -soziologie - Rhetorik und Konfliktmanagement im internationalen Kontext	PM		4			
			V,Ü/PJ V,Ü/PJ		2 2		
8	Sprachen - Erste Fremdsprache (mindestens B2) - Zweite Fremdsprache (mindestens A1)	PM		8			
			V V		4	4	
9	Projektmanagement im internationalen Vertrieb - Theoretische Grundlagen des Projektmanagements und Fallstudien - Technologie- und Innovationsmanagement	PM		6			
			V,Ü V, Ü,PJ		2	4	
10	Wahlpflichtmodul Wirtschaft (WPM/W) ¹⁾ - siehe Modulfachkatalog Semester A - siehe Modulfachkatalog Semester B	WPM		4			
					2	2	
11	Wahlpflichtmodul Technik (WPM/T) ¹⁾ - siehe Modulfachkatalog Semester A - siehe Modulfachkatalog Semester B	WPM		4			
					2	2	
12	Integratives Projekt - Integratives Projekt	PM					0
	Masterarbeit						0
	Mündliche Masterprüfung						0
	Summe gesamtes Studium			50+ WPM	26+ WPM	24+ WPM	0

1) siehe Absatz 12.

(8) Prüfungsplan

Prüfungsplan Industrial Engineering and Management (MIE)					
MON r.	Modul / -Lehrveranstaltungen	Sem.	ECTS-Punkte	unbenotete Leistungsnachweise	benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen
1	Betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundlagen	A	5		K120 ³⁾
	- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre		2		
	- Nationales und internationales Vertragsrecht		3		
2	Externes Rechnungswesen	A	5		K120 ³⁾
	- Buchführung und Jahresabschluss (Anmerk.: in erster Sem.-Hälfte)		3		
	- Internationale Rechnungslegung (Anmerk.: in zweiter Sem.-Hälfte)		2		
3	Internes Rechnungswesen	B	5		K90 ³⁾
	- Kosten und Leistungsrechnung		2		
	- Investition und Finanzierung		3		
4	Unternehmen und Märkte 1	A	5		K90 ³⁾
	- Grundlagen des Investitionsgüter-Marketings		3		
	- Unternehmensführung und Organisation 1		2		
5	Internationaler Vertrieb und Kulturmodelle	B	6		S/R20 ³⁾
	- Internationaler Vertrieb		4		
	- Kulturmodelle und Interkulturelle Kompetenz		2		
6	Unternehmen und Märkte 2	B	6		K90 ³⁾
	- Innovationsmarketing		4		
	- Unternehmensführung und Organisation 2		2		
7	Kommunikation im internationalen Vertrieb	A	5		R20 ³⁾
	- Grundlegenden Theorien der Kommunikation, Organisationspsychologie und -soziologie		2		
	- Rhetorik und Konfliktmanagement im internationalen Kontext		3		
8	Sprachen	A/B	6		
	- Erste Fremdsprache (mindestens B2)	A	4		M20
	- Zweite Fremdsprache (mindestens A1)	B	2		M20/X
9	Projektmanagement im internationalen Vertrieb	A/B	5		S/R ³⁾
	- Theoretische Grundlagen des Projektmanagements und Fallstudien	A	2	S ⁴⁾	
	- Technologie- und Innovationsmanagement	B	3		
10	Wahlpflichtmodul Wirtschaft (WPM/W) ²⁾	A/B	6		
	- siehe Modulfachkatalog Semester A		3		X
	- siehe Modulfachkatalog Semester B		3		X
11	Wahlpflichtmodul Technik (WPM/T) ²⁾	A/B	6		
	- siehe Modulfachkatalog Semester A		3		X
	- siehe Modulfachkatalog Semester B		3		X
12	Integratives Projekt	C	8		S ³⁾
	- Integratives Projekt		8		
	Masterarbeit	C	20		
	Mündliche Masterprüfung	C	2		M45
	Summe gesamtes Studium		90		

2) siehe Absatz 12.

3) siehe Absatz 11a.

4) Leistungsnachweis ist verpflichtender didaktischer Bestandteil der Lehrveranstaltung.

(9) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- und Modulteilprüfungen

Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Modul- bzw. Modulteilprüfungen gibt es nicht.

(10) Terminierte Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Nicht zutreffend.

(11) Gewichtung der Modulteilprüfungen (Regelung für die Module 8, 10 und 11)

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltung.

(11a) Modulprüfungen

Für Module, bei denen im Prüfungsplan (Absatz 8) der Leistungsnachweis bzw. die Prüfungsleistung in der Zeile des Modulnamens eingetragen ist, gilt folgende Regelung: Die Modulprüfung umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls. Entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 4 Allgemeiner Teil fließt das Ergebnis einer benoteten Modulprüfung mit dem Gewicht der dem Modul im Prüfungsplan

(Absatz 8) zugeordneten ECTS-Punktzahl in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(12) Wahlpflichtmodule

Die zu den Wahlpflichtmodulen gehörenden Modulfachkataloge Wirtschaft und Technik werden jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Die Studierenden haben in dem Wahlpflichtmodul **Wirtschaft** (WPM/W) und in dem Wahlpflichtmodul **Technik** (WPM/T) jeweils zwei Module aus dem Modulfachkatalog Wirtschaft und aus dem Modulfachkatalog Technik im Gesamtumfang von jeweils mindestens drei ECTS-Punkten zu wählen und die für diese Module vorgeschriebenen Modulprüfungen zu erbringen. Bei der Auswahl der Module stehen die/der Studiengangsleiter/in in fachlichen und die/der Studiengangsreferent/in in organisatorischen Fragen den Studierenden beratend zur Seite. Eine Liste der gewählten Module muss zu Beginn des Semesters von den Studierenden der/dem Studiengangsleiter/in zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die/der Studiengangsleiter/in kann in der Genehmigung auch äquivalente Module anderer Masterstudiengänge der Hochschule Konstanz oder anderer Hochschulen sowie Universitäten als Module in den Wahlpflichtmodulen WPM/W oder/und WPM/T zulassen.

Die Module innerhalb der Wahlpflichtmodule werden mit einer benoteten Prüfung abgeschlos-

sen. Die Prüfungsform hat den fachlichen und didaktischen Anforderungen der Module zu entsprechen.

Für das Gewicht der Modulnote besteht keine Regelung abweichend von § 26 Allgemeiner Teil.

Die Anmeldung zu den Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 Allgemeiner Teil beim Zentralen Prüfungsamt.

(13) Exkursionen

Im Rahmen der Lehrveranstaltungen können Exkursionen angeboten werden.

(14) Integratives Projekt, Masterarbeit und Mündliche Masterprüfung

Das Integrative Projekt und die Masterarbeit werden an der Hochschule Konstanz oder an der Hochschule Konstanz in Zusammenarbeit mit einem Industrieunternehmen durchgeführt. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Das Thema des Integrativen Projektes und der Masterarbeit wird von dem/der Betreuer/in der Hochschule Konstanz festgelegt. Bei Beteiligung eines Industrieunternehmens werden der/die Betreuer/in des Unternehmens in den Prozess mit einbezogen. Die endgültige Freigabe des Themas erfolgt durch den/die Studiengangsleiter/in. Die Masterarbeit muss danach von der/dem Studierenden bei dem/der Studiengangsleiter/in angemeldet werden. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate ab dem in der Anmeldung genannten Starttermin.

Im Verlauf des Integrativen Projektes und der Masterarbeit sind durch den/die Betreuer/in der Hochschule Rücksprachetermine mit den Studierenden vorzusehen. Die Häufigkeit orientiert sich dabei an der gegebenen Notwendigkeit. Als Richtwert sind im Rahmen der integrativen Projektarbeit zwei Termine und im Rahmen der Masterarbeit sechs Termine einzuplanen.

Falls das Integrative Projekt bzw. die Masterarbeit in Zusammenarbeit mit einem Industrieunternehmen durchgeführt wird, wird sie von einer/einem Betreuer/in der Hochschule Konstanz und einer/einem Betreuer/in des durchführenden Industrieunternehmens gemeinsam betreut und benotet. Zur Ermittlung der Note wird das arithmetische Mittel der von den Betreuer/innen entsprechend § 16 Abs. 1 und 3 Allgemeiner Teil jeweils erteilten Noten gebildet. Die/der Betreuer/in des durchführenden Unternehmens muss einen dem angestrebten Abschluss mindestens gleichwertigen akademischen Abschluss aufweisen.

Zum Abschluss des Studiums wird eine Mündliche Masterprüfung abgehalten. Diese besteht aus

einer Präsentation der Masterarbeit in Form eines 30-minütigen Vortrages mit einer anschließenden Befragung zur Arbeit und zu fachlichen Themen des Studiums. In der Regel werden die Prüfer/innen der Masterarbeit auch als Prüfer/innen der Mündlichen Masterprüfung bestellt. Sollte die/der Betreuer/in des durchführenden Unternehmens nicht als Prüfer/in zur Verfügung stehen, nimmt als zweite/r Prüfer/in ein/e weitere/r Professor/in der Hochschule Konstanz teil. Dies ersetzt jedoch nicht die Notengebung für den schriftlichen Teil durch die/den Betreuer/in des durchführenden Unternehmens.

Vor Antritt der Mündlichen Masterprüfung müssen alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Pflichtmodule, alle Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule, die integrative Projektarbeit sowie die Masterarbeit abgelegt und mit mindestens **ausreichend** benotet worden sein.

(15) Mastergrad

Es wird der Abschlussgrad Master of Engineering (abgekürzt: M.Eng.) vergeben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, 13. Mai 2021



Präsidentin
Prof. Dr. Sabine Rein

**Zweite Satzung zur
Änderung der Zulassungssatzung
für die Masterstudiengänge (ZuSMA)
vom 11. Mai 2021**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 11. Mai 2021 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (ZuSMA) in der Fassung vom 9. Februar 2021 (Amtsblatt Nr. 108) mit den Änderungen vom 13. April 2021 (Amtsblatt Nr. 110) beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (ZuSMA) vom 9. Februar 2021, zuletzt geändert am 13. April 2021, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 12 (MAR)

§ 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Studiengang Architektur (MAR)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Architektur ist ein mit der Note 2,9 oder besser abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang Architektur. Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 muss für den Abschluss des grundständigen Hochschulstudiums ein Umfang von 180 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.

(2) Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche nach § 9a Abs. 3 erfolgt nach folgenden Kriterien:

- I. Architektonische Kompetenz anhand der zum Gespräch vorgelegten Arbeiten (Entwurf, Darstellung, Konstruktion, Umsetzung, Konzept, Komplexität und Bearbeitungstiefe der gezeigten Arbeiten, Skizze und Zeichnung und Abgrenzung des eigenen Anteils an Teamarbeiten).
- II. Soziale und kommunikative Kompetenz (z.B. nachvollziehbare Erläuterung architektonischer Zusammenhänge, Schlüssigkeit der Argumentation, Breite der Gesprächsinhalte und kulturelle Bildung, Reflexionsfähigkeit, soziale Interaktion, Teamfähigkeit).

III. Motivation für den gewählten Studiengang an der HTWG.

Für jede Ziffer erfolgt eine Bewertung auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Gesprächskommissionsmitglieder nach § 8 und § 9a Abs. 4 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn alle Kriterien mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 die Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit und Qualifikationen

Eine einschlägige Tätigkeit in der Praxis, die nach Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 für die Dauer von mindestens einem Jahr nachgewiesen wird, und besondere Vorbildungen, insbesondere Nachweise über abgeleistete einschlägige Fort- und Weiterbildungen einer anerkannten Einrichtung werden bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei werden die Berufstätigkeit und die besonderen Vorbildungen auf Grund der eingereichten Unterlagen (Zeugnisse und Bescheinigungen folgendermaßen gewertet:

Fachspezifische Berufstätigkeit nach Abschluss des Bachelorstudiums bis zum Zeitpunkt der Bewerbung:

- Für mindestens neun Monate Tätigkeit bis zu einem Jahr: 0,1 Notenpunkte
- Für mindestens ein Jahr Tätigkeit bis zu zwei Jahren: 0,2 Notenpunkte
- Für mindestens zwei Jahre Tätigkeit: 0,4 Notenpunkte.
- Einer Berufstätigkeit gleichwertige Fortbildungen können einmalig mit 0,1 Notenpunkten aufgewertet werden.

Somit sind insgesamt maximal 0,5 Notenpunkte möglich. Die so ermittelte Notenpunktzahl bildet die Teilnote 3 für die Auswahlentscheidung.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Auswahlgespräch nach § 9a Abs. 1

1. Kriterien für die Einladung zum Auswahlgespräch

Unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach den Kriterien in Abs. 2 Nr. 2 und 4 statt. Dazu wird eine Rangliste nach einer Vorauswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird: Von der Teilnote 2 nach Abs. 2 Nr. 2 wird die in Abs. 2 Nr. 4 ermittelte Teilnote 3 abgezogen. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber und Bewerberinnen beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Architektur.

2. Termin und Ort des Auswahlgesprächs

Die Auswahlgespräche finden in der Regel zwischen ein und vier Wochen nach Bewerbungsschluss statt. Der genaue Zeitraum wird bis spätestens eine Woche vor Bewerbungsschluss auf der Homepage der Studiengänge Architektur veröffentlicht. Wenn nicht anders bekannt gegeben, findet das Gespräch vor Ort an der HTWG Konstanz statt. In unzumutbaren Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Video-Gespräch gestellt werden (Härtefall).

3. Vorzulegende Unterlagen

Zum Gespräch ist ein Portfolio vorzulegen. Die Auswahlkommission entscheidet über Umfang, Format, Art und Frist der Einreichung. Dies wird bis spätestens eine Woche vor Bewerbungsschluss auf der Homepage der Studiengänge Architektur bekannt gegeben.

4. Gesprächsteilnehmer*innen

Das Gespräch wird von der Auswahlkommission der Studiengänge Architektur geführt und findet als Einzel- oder Gruppengespräch statt (bis maximal 3 Bewerber*innen). Die Art und Gruppengröße wird spätestens mit der Einladung an die Bewerber*innen bekannt gegeben.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 10

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die das Auswahlgespräch nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen haben, eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, in welche die Vorauswahlnote gemäß Abs. 3 und die Teilnote 1 gemäß Abs. 2 Nr. 1 jeweils zu 50 vom Hundert eingehen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 8 HZVO
Nicht zutreffend.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/22.

Konstanz, 13. Mai 2021



Präsidentin
Prof. Dr. Sabine Rein